

AZ: 4732/16

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über das Zustandekommen einer Ersatzversorgung sowie eines Grundversorgungsvertrages mit der Beschwerdegegnerin 1.

Die Beschwerdeführerin schloss mit ihrem Wunschlieferanten, der Beschwerdegegnerin 2, im Juni 2013 einen Stromliefervertrag. Sowohl bei der Beschwerdegegnerin 2 als auch beim zuständigen Netzbetreiber war zu diesem Zeitpunkt noch der bereits verstorbene Ehemann der Beschwerdeführerin als Nutzer des Stromanschlusses registriert. Die Beschwerdegegnerin 2 versuchte im Mai sowie im Juni 2016 erfolglos, die Beschwerdeführerin als Nutzerin der Lieferstelle anzumelden. Am 20.06.2016 sandte die Beschwerdegegnerin 2 dem Netzbetreiber eine Abmeldung der Lieferstelle zum 10.05.2016. Die Lieferstelle wird seither durch die Beschwerdegegnerin 1 beliefert.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin 1 dürfe von ihr keine Entgelte für Stromlieferungen verlangen. Sie habe einen gültigen Liefervertrag mit der Beschwerdegegnerin 2. Den noch auf den Namen ihres verstorbenen Ehemannes geführten Liefervertrag habe sie gekündigt, als sie von der Beschwerdegegnerin 2 eine weitere Lieferbestätigung auf ihren Namen erhielt. Sie komme regelmäßig ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Beschwerdegegnerin 2 nach. Die Beschwerdegegnerin 1 dürfe daher nicht für die identische Lieferstelle ebenfalls Zahlungen verlangen oder die Lieferstelle sperren lassen.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin 1, dass diese auf Kostenforderungen sowie auf eine Versorgungsunterbrechung verzichtet.

Die Beschwerdegegnerin 1 lehnt einen Forderungsverzicht ab.

Die Beschwerdegegnerin 2 verlangt von der Beschwerdeführerin Nachzahlungen für die Belieferung bis zum 10.05.2016.

Die Beschwerdegegnerin 1 ist der Auffassung, ihre Kostenforderungen seien berechtigt. Sie habe im Juni 2016 vom Netzbetreiber die Mitteilung erhalten, dass sie die Ersatzversorgung der Lieferstelle ab dem 11.05.2016 übernehmen müsse. Hierzu sei sie als zuständiger Grundversorger nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet. Sie habe die Beschwerdeführerin als Anschlussnutzerin ermittelt und ihr den Liefervertrag bestätigt. Nach dem Ende der Ersatzversorgung sei mit der Beschwerdeführerin ein Grundversorgungsvertrag zustande gekommen, weil diese weiterhin Energie aus dem Stromversorgungsnetz entnommen habe.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, die Lieferstelle sei auf den Namen des verstorbenen Ehemannes der Beschwerdeführerin zunächst vom 28.06.2013 bis zum 31.03.2015 und sodann vom 01.05.2015

bis zum 10.05.2016 auf der Grundlage von zwei separaten Verträgen von ihr beliefert worden. Für den ersten Belieferungszeitraum habe sie drei Schlussrechnungen erstellt und sich daraus ergebende Guthaben bereits ausbezahlt. Insbesondere die Zahlungen der Beschwerdeführerin nach Vertragsende seien teilweise noch in einem alten Buchungssystem vermerkt. Aus der Schlussrechnung bis zum 10.05.2016 bestehe eine Nachforderung in Höhe von 545,92 EUR.

Der Netzbetreiber teilte der Schlichtungsstelle mit, die Beschwerdegegnerin 2 habe den streitgegenständlichen Stromzähler in dem Zeitraum vom 01.05.2015 bis zum 10.05.2016 auf den Namen des verstorbenen Ehemannes der Beschwerdeführerin beliefert. Aktuell existiere kein Netznutzungsvertrag mit der Beschwerdegegnerin 2, so dass diese keine Kunden im Netzgebiet versorgen dürfe.

Die Beschwerdegegnerin 2 hat zwischenzeitlich einen Insolvenzantrag beim zuständigen Amtsgericht gestellt.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin 1 ist berechtigt, von der Beschwerdeführerin Bezahlung der Belieferung ab dem 11.05.2016 zu verlangen.

Die Beschwerdegegnerin 1 hat die Beschwerdeführerin zunächst im Rahmen eines Ersatzversorgungsverhältnisses versorgt. Nachdem die Beschwerdegegnerin 2 die Lieferstelle im Juni 2016 zum 10.05.2016 abgemeldet hatte, war der von der Beschwerdeführerin genutzte Stromzähler beim Netzbetreiber zunächst ohne gültige Lieferantenanmeldung. Der Netzbetreiber konnte die Stromlieferung ab dem 11.05.2016 nicht mehr der Beschwerdegegnerin 2 zuordnen, weil diese selbst die Belieferung beendet hatte. Zwar ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin 2 den Liefervertrag mit der Beschwerdeführerin erst im Oktober 2016 gekündigt hat. Die Stromlieferung hat die Beschwerdegegnerin 2 jedoch bereits zum 10.05.2016 eingestellt. Die Beschwerdeführerin hat aber auch nach diesem Datum weiter Strom über ihren Stromzähler verbraucht. Gemäß § 38 Abs. 2 EnWG gilt die Energie als vom örtlich zuständigen Grundversorger nach § 36 Abs. 1 EnWG geliefert, wenn Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Der Netzbetreiber musste den Stromzähler der Beschwerdeführerin ab dem 11.05.2016 der Beschwerdegegnerin 1 als örtlichem Grundversorger zuordnen. Die Beschwerdegegnerin 1 war auch kraft Gesetzes verpflichtet, die Stromversorgung der Lieferstelle zu übernehmen.

Die Beschwerdegegnerin 1 darf daher von der Beschwerdeführerin nach § 38 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 EnWG Bezahlung für drei Monate Ersatzversorgung ab dem 11.05.2016, d. h. bis zum 10.08.2016, verlangen.

Die Beschwerdegegnerin 1 hat die Beschwerdeführerin auch über dieses Datum hinaus weiterhin mit Strom beliefert. Die Beschwerdegegnerin 2 hätte die Beschwerdeführerin nicht mehr beliefern können, weil sie keine Berechtigung mehr hatte, Kunden über das Versorgungsnetz des Netzbetreibers zu beliefern.

Es ist nicht abschließend geklärt, ob nach dem Ende der Ersatzversorgung zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin 1 tatsächlich ein Grundversorgungsvertrag durch die Entnahme von Energie nach § 2 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) zustande gekommen ist. Denn die Beschwerdeführerin ging erkennbar auch bei Einleitung des Schlichtungsverfahrens noch davon aus, dass sie Strom ausschließlich von der Beschwerdegegnerin 2 erhielt. Nach den Angaben der Beschwerdegegnerin 1 erhielt die Beschwerdeführerin zunächst eine Benachrichtigung über die Ersatzversorgung auf den Namen ihres bereits verstorbenen Ehemannes. Sie hat daher möglicherweise nicht bewusst die Realofferte der Beschwerdegegnerin 1 zum Abschluss eines Grundversorgungsvertrages ab dem 11.08.2016 angenommen. Die Beschwerdeführerin hat auch erkennbar keine Veranlassung gesehen, einen neuen Sonderkundenvertrag mit der Beschwerdegegnerin 1 oder mit einem anderen Lieferanten abzuschließen. Sie wurde aber nach den telefonischen Angaben der Beschwerdegegnerin 1 spätestens im Juli 2016 von der Übernahme der Lieferstelle durch die Beschwerdegegnerin 1 informiert.

Im Interesse einer gütlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin 1 die Belieferung ab dem 11.08.2016 bis einschließlich zum 31.03.2017 zu den Bedingungen des am Lieferort von ihr angebotenen günstigsten Sonderkundenvertrages abrechnet. Bezieht die Beschwerdeführerin nach diesem Datum weiterhin Strom von der Beschwerdegegnerin 1 ohne einen neuen Sonderkundenvertrag abzuschließen, sollten sich die Beteiligten dahingehend einigen, dass dann die Bedingungen eines Grundversorgungsvertrages der Belieferung zugrunde gelegt werden. Die Beschwerdegegnerin 1 sollte ferner auf Mahn- sowie Verzugskosten verzichten.

Streitigkeiten zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin 2 über gegenseitige Zahlungsverpflichtungen können nach dem Insolvenzantrag der Beschwerdegegnerin 2 nicht mehr geschlichtet werden. Zwar hat die Beschwerdegegnerin 2 bisher nicht schlüssig begründet, wie sie insbesondere die bei ihr auch noch nach dem Lieferende eingegangenen Zahlungen der Beschwerdeführerin angerechnet hat. Nachdem das zuständige Insolvenzgericht aber auf den Antrag der Beschwerdegegnerin 2 einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt hat, können die wechselseitigen Zahlungsansprüche nicht mehr in einem Schlichtungsverfahren geklärt werden. Das Verfahren, welches nach Stellung des Insolvenzantrages zu beachten ist, untersteht besonderen in der Insolvenzordnung bestimmten Regeln, in die durch ein Schlichtungsverfahren nicht eingegriffen werden kann. Dazu gehören insbesondere die Beschränkungen der Handlungsfreiheit der Geschäftsführung und des vorläufigen Insolvenzverwalters.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdeführerin erkennt die Abrechnungen der Beschwerdegegnerin 1 an.
2. Die Beschwerdegegnerin 1 erteilt der Beschwerdeführerin für die Belieferung vom 11.08.2016 bis zum 31.03.2017 eine Gutschrift in Höhe der Differenz der Preise des bei ihr verfügbaren günstigsten Sonderkundenvertrages zu den Preisen der Grundversorgung.
3. Die Beschwerdegegnerin 1 verzichtet auf eventuell bereits angefallene Mahn- sowie Verzugskosten.
4. Bezieht die Beschwerdeführerin ab dem 01.4.2017 weiterhin Strom von der Beschwerdegegnerin 1 ohne einen neuen Sonderkundenvertrag abzuschließen, einigen sich die Beteiligten dahingehend, dass ab diesem Zeitpunkt die Konditionen der Grundversorgung der Abrechnung zugrunde gelegt werden.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen.

Berlin, den 09.03.2017

Jürgen Kipp
Ombudsmann